Quotierung

Quotenregelungen zugunsten von Frauen im Arbeitsrecht

Mica Verweyen, Assessorin, Köln

Trotz einer formal bestehenden Gleichberechtigung sind Frauen in der Politik und im Erwerbsleben in einem erheblichen Maße beunterrenachteiligt und präsentiert. Obwohl die knapp 24 Mill. Frauen mit fast 54 % die Mehrheit aller Wahlberechtigten stellen, sitzen im Bundestag nicht mehr weibliche Abgeordnete als vor 30 Jahren, nämlich knapp 10%, und in den Länderparlamenten sind es zwischen 7 und 17 %. Im Bereich des Erwerbslebens finden sich Benachteiligungen bei beruflicher Neueinstellungen, Weiterbildung sowie in gravierendem Maße bei Beförderungen und beruflichem Aufstieg. Frauen arbeiten selbst bei gleicher Qualifikation auf niedrigeren betrieblichen Positionen; eine erworbene Qualifikation eröffnet ihnen nicht im gleichen Umfang wie Männern den Zugang zur Berufsarbeit. Über 30 % Frauen sind auf Teilzeitarbeitsplätzen beschäftigt. In der privaten Wirtschaft konzentrieren sich Frauen auf 19 Berufsgruppen, deren Bruttoverdienste weit unter dem Verdienst der Männer liegen. Im öffentlichen Dienst hatten Frauen 1985 mit 7,8 % Anteil an Einstellungen im gehobenen Dienst, während 62,5 % bzw. 84,4 % im einfachen und mittleren Dienst beschäftigt sind. Die Arbeitslosenquote von Frauen liegt stets über der Arbeitslosenquote von Männern, Im Ausbildungsbereich befanden sich im Jahre 1985 unter den nicht vermittelten Bewerbern und Bewerberinnen 61,5 % Mäd-

Als eindeutige Behinderung für Mädchen und Frauen erwiesen sich insbesondere die immer noch klischeehaften Vorstellungen von Männer- und Frauenrollen in unserer Gesellschaft und die damit verbundene Unterbewertung weiblicher Arbeit. Noch immer wird viel-

fach die Meinung vertreten, daß Frauen eher passiv, weniger belastbar und als Vorgesetzte weniger geeignet seien als männliche Kollegen. Auch das Privatleben einer Arbeitnehmerin wirkt sich beträchtlich auf ihre berüfliche Entwicklungsmöglichkeit aus: hat sie kein Kind, so wird davon ausgegangen. sie könne demnächst für längere Zeit durch Schwangerschaft ausfallen. Hat sie schon Kinder, so wird befürchtet, daß ihre dadurch vorhandenen Familienaufgaben sie an einer verläßlichen Wahrnehmung, beispielsweise einer Vorgesetztentätigkeit, hindern. Männliche Kollegen werden hingegen kaum durch Familienaufgaben in ihrem beruflichen Werdegang beeinflußt.

Daneben verhindern bestehende, durch die Arbeitsteilung bedingte, geschlechtshierarchische hältnisse ein Eindringen in die von Männern dominierten Berufe. Männer haben ein Interesse an der Beibehaltung ihrer beruflichen Machtposition und erschweren Frauen den Zugang zu einem adäquaten Arbeitsplatz. Da auf staatlicher Ebene, außer der Schaffung des § 611a BGB, lediglich Empfehlungen der Enquête-Kommission und des 6. Jugendberichtes vorliegen und keine gesetzlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen im Erwerbsleben getroffen werden, sind zunehmend Stimmen zu hören, die eine gesetzlich festgelegte Quotierungsregelung für Frauen im gesamten Erwerbsarbeitsbereich fordern. Teilweise sind im Bereich des öffentlichen Dienstes (Hamburg und Bremen) und an Universitäten (Berlin, Hamburg und Frankfurt) derartige Bestimmungen in Form von Richtlinien verabschiedet worden.

Quotenregelungen knüpfen daran an, daß bei gleicher Qualifikation bzw. zureichender Qualifikation des Angehörigen schlechts, die durch eine tatsächlich bestehende Ungleichheit benachteiligt werden, solange zu fördern und bevorzugen sind, bis ein angemessenes Verhältnis beider Geschlechter hergestellt ist - so abstrakt formuliert - oder konkret, wie es das Anti-Diskriminierungsgesetz der Grünen vorsieht, daß in allen öffentlichen Dienststellen sowie in der Privatwirtschaft im Ausbildungsbereich, bei der Neueinstellung und bei Beförderungen, Frauen solange zu bevorzugen sind, bis in allen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen mindestens 50 % Frauen vertreten sind. Bei der Festlegung des Qualifikationsbegriffes wird insbesondere gefordert, daß Zeiten der Kindererziehung sowie der Teilzeitbeschäftigung keine sichtigung finden dürfen.

Bei den Quotenregelungen werden sog. Ergebnisquoten und Entscheidungsquoten unterschieden. Erstere beziehen sich ausschließlich auf den Anteil der Geschlechter und verzichten auf Regelungen, wie dieser Anteil zu erreichen ist. Z. B. werden bestimmte festgelegte Stellen ausschließlich für die Besetzung mit Angehörigen eines Geschlechts reserviert, bis die Quote tatsächlich erreicht ist.

Zu den Entscheidungsquoten gehören Quoten mit vorrangiger Berücksichtigung des bisher unterrepräsentierten Geschlechts bei gleicher Qualifikation. Die Stellen werden also geschlechtsneutral ausgeschrieben, Frauen aber bis zur Erreichung der Quote bevorzugt eingestellt. Bei der Festsetzung von Entscheidungsquoten liegt es in der Hand der Perso-

nalchefin oder des Personalchefs. ob er oder sie Frauen den Vorzug gibt. Ihr/ihm wird es ein leichtes sein, der von ihr/ihm bevorzugten Person die bessere Qualifikation zuzusprechen. Darüberhinaus trägt die Frau, die im Wege einer Entscheidungsquote eingestellt worden ist, das Makel auf der Stirn "nur eine Quotenfrau" zu sein und nur deshalb anstelle des Mannes beschäftigt worden zu sein. Ergebnisquoten fordern hingegen nicht zur Umgehung der Vorschriften für die Entscheidung oder zur Diskriminierung auf (vgl. Heide Pfarr, Mehr als nur gleicher Lohn. S. 89f).

Durch die öffentliche Diskussion von Quotierungsregelungen zugunsten von Frauen erhoben sich zunehmend Stimmen, die Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit hegten. Dies erfolgte, obwohl andere Quotierungsregelungen schon seit längerem bestanden und praktiziert wurden! Hierbei handelt es sich jedoch ausschließlich um Quoten zugunsten von Männern, die anscheinend in der juristischen Fachwelt mit einem anderen Maßstab gemessen werden als Frauenquoten. Als Beispiel für derartige Quoten seien genannt:

- bei einer Bundesbahndirektion in Niedersachsen bestand bis 1981 eine Verfügung im kauf-"männischen" Bereich, nicht mehr als 10 % Frauen als Bundesbahnassistenzanwärterinnen einzustellen. Nach Aufhebung dieser Verfügung stieg der Anteil von Frauen auf über 40 %
- eine Bewerberin für den Ausbildungsgang "Sozialversicherungs-angestellte" erhielt eine Absage mit der Begründung, daß von der Hauptverwaltung die Auflage erteilt worden sei, in diesem Jahr nur Männer einzustellen. Ein gleicher Fall ist aus dem Bankbereich bekannt.
- Eine Oberfinanzdirektion teilte mit, daß sie bei der Einladung zu Vorstellungsgsprächen darauf achte, jeweils die gleiche Anzahl von weiblichen und männlichen Bewerbern zu berücksichtigen. obwohl bei der Zugrundelegung von Schulzeugnissen überwiegend Frauen berücksichtigt werden müßten.
- im Hamburger Polizeidienst wurden 1983 245 Männer und 30 Frauen mit der Begründung eingestellt, daß ansonsten Schwi-

- eriakeiten bei Ausfallzeiten (Schwangerschaft) zu befürchten seien. (vgl. Pfarr/Bertelsmann. Gleichbehandlungsgesetz, S. 53)
- 1986 forderte der liberale OLG Richter Wassermann auf dem OLG Richtertag, die Note für die Einstellung in das Richteramt auf befriedigend zu senken, da angesichts der besonders guten Noten von Frauen zu befürchten sei, daß nur noch Frauen eingestellt werden, wodurch die Justiz. angesichts der Dreifachbelastung der Frauen, nicht mehr arbeitsfähig bleibe. (vgl. Spiegel v. 10.2.86, S. 50)

Dieselben Juristen, die schweidie genannten Männerquoten dulden, die jahrzehntelang in Betrieben und Verwaltung praktiziert wurden und werden. sind zur Stelle, wenn es um Frauenförderungspläne und Quotierungen zugunsten von Frauen geht, um die sog. "umgekehrte Diskriminierung", also die drohende Diskriminierung von Männern, zu geißeln und mit dem Grundgesetz zu bekämpfen.

Beispielhaft sei zunächst die Argumentation von Hanau erwähnt (vgl. Hanau in Feschschrift für Herschel, 1982 S. 191ff): Für den Bereich der Privatwirtschaft ist er der Ansicht, daß § 611a BGB ein uneingeschränktes Diskriminierungsverbot ausspreche. Zulässig seien danach alle Maßnahmen, die die Chancengleichheit der Frau i. S. gleicher, sachbedingter subjektiver und objektiver Zulassungsvoraussetzungen realisieren wollen. Darunter fallen auch die besonderen Förderungsmaßnahmen für Frauen in traditionellen Männerberufen. Eine unabdingbare Festlegung bestimmter Quoten für Arbeits- und Ausbildungsplätze, die mit Frauen zu besetzen sind, gehe dagegen über die Gewährleistung von Chancengleichheit hinaus. Sie verschaffe verschiedene Zwangsvoraussetzungen für Männer und Frauen und mache das Geschlecht zu einem zentralen Kriterium der Personalauswahl, was gerade durch § 611a BGB verboten werden soll. Die Durchbrechung des Diskriminierungsverbotes ist seiner Meinung nach erst dann gerechtfertigt, wenn zuvor alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen zu fördern. Z.B. könne der Arbeitgeber das Patt, das sich bei Kon-

kurrenz gleichgualifizierter Arbeitsplatzbewerber ergibt, durch Hinzunahme weiterer, sachlich begründeter Entscheidungskriterien auflösen, wie etwa Dauer der Betriebszugehörigkeit oder soziale Situation. Er sieht dabei allerdings auch die Gefahr mittelbarer Diskriminierung. (Gerade bei den von Hanau gewählten Kriterien ist eine mittelbare Diskriminierung vorprädestiniert, da diese Kriterien in der Regel auf Männer zutreffen. Anm. der Verf'in) Hanau führt weiter aus, daß nicht unbedingt eine Verpflichtung zu einer proportionalen Beschäftigung von Männern und Frauen bestehe. Die Arbeitgeberseien vielmehrzu jeweils sachgerechten, nicht diskriminierenden Entscheidungen verpflichtet. Die Angehörigen eines schlechts dürften nicht deshalb bevorzugt werden, weil sie bisher benachteiligt worden seien. Unsere Gesetze beabsichtigten nicht eine rückwirkende Wiedergutmachung, sondern eine geschlechtsneutrale Entscheidung in jedem Fall. Von Löwisch wird in seinem Gutachten zum 50. Deutschen Juristentag (vgl. Gutachten f. d. 50. DJT s. D 68) in diesem Zusammenhang noch erwähnt, daß solche Maßnahmen (Quoten) einen schwerwiegenden Eingriff in die Vertragsfreiheit der Unternehmer bedeuten, der von dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit kaum gedeckt sei.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes führt Hanau an, Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. § § 8 Abs. 1 BBG, 7BRRG verböten die Einführung von Quoten. Art. 33 Abs. 2 GG bestimmt, daß jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung Zugang zu den öffentlichen Ämtern habe. Diese Kriterien müßten daher im öffentlichen Dienst Grundlage für alle Einstellungen und Beförderungen sein. Weitere Entscheidungskriterien seien erforderlich, soweit eine gleiche Eignung vorliege. Gegen eine Berücksichtigung des Geschlechts spräche jedoch Art. 3 Abs. 2 GG. Dieser Gedanke sei in den § § 7 BRRG und 8 Abs. 1. S. 2 BBG verankert, die bestimmen, die Auslese von Beamten sei nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, ohne Rücksicht auf das Geschlecht vorzunehmen.

Zöller ist ebenfalls in seinem Gutachten zum 50. DJT der Meinung, daß das Gleichmaß der Rollenverteilung nicht von oben zu verwirklichen, sondern einem gesellschaftlichen Prozeß zu überlassen sei, der seine Zeit brauche und möglicherweise nie! zur völligen Gleichheit der Rollenverteilung führen werde.

Zu der letztgenannten Auffassung ist zu sagen, daß Änderungen im Bewußtsein und im Verhalten solange unwahrscheinlich sind, solange sie auf widerstreitende Interessen stoßen. Solange Arbeitgeber die Beschäftigung von männlichen Arbeitnehmern als kostengünstiger wahrnehmen und das männliche Arbeitskräftepotential nicht ausgeschöpft ist, mag sich ihr politisch-moralisches Bewußtsein wie auch immer ändern: Sie werden bevorzugt Männer einstellen und befördern, sie werden sich selbst als ökonomischer Vernunft folgend sehen und nicht als Diskriminierender. (Heide Pfarr, Mehr als nur gleicher Lohn, S. 87) Der Ruf nach stärkerer Beteiligung von Frauen in Gremien und Positionen verhallt dann ungehört, wenn es darum geht, den eigenen Sessel zu räumen. (Pfarr, a.a.O. S. 88)

Werden Quotierungsregelungen zugunsten von Frauen abgelehnt, dann bedeutet dies die Beibehaltung von Männerquoten sowie die Befestigung der Benachteiligungen von Frauen. All jene, die Quotierungen zugunsten von Frauen als unzulässig ansehen, müssen unser geltendes Recht dahin interpretieren, daß es die Gleichstellung von Frauen zwar nicht bewirkt, aber gleichzeitig die einzig wirksamen Mittel, sie zu erreichen, verbiete. Demnach wären Grundgesetz und Gleichbehandlungsgrundsatz Normen zugunsten von Quoten - allerdings von Männerquoten.

Eine derartige Interpretation ist aber nicht zwingend. Auch wenn anerkannt wird, daß die Grundrechte prinzipiell keine originären Teilhaberechte sind, so enthalten sie objektive Richtlinien, die dem Gesetzgeber die Aufgabe geben, in einer bestimmten Richtung tätig zu werden. Dies bedeutet, daß sich die Funktion der Grundrechte nicht ausschließlich darin erschöpft, Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat zu sein, vielmehr ist darüber hinaus die positive Verpflichtung des Gesetzgebers zur Förderung und Unterstützung der Grundrechtsverwirklichung anzunehmen. (Schmitt Glaeser, DöV 82/387; Friauf) Dies wird aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet, das in ganz besonderem Maß auf positive staatliche Tätigkeit bezogen ist, statt auf bloße Enthaltsamkeit im Sinne einer Respektierung vorgefundener gesellschaftlicher Strukturen und Verhältnisse. Es ermächtigt den Staat zu einer aktiven und gestaltenden Tätigkeit im sozialen und wirtschaftlichen Bereich. Insbesondere verpflichtet es den Staat dort aktiv durch Vor- und Fürsorge einzutreten, wo die Selbsthilfe der Bürger und Bürgerinnen versagt. Das Grundrecht aus Art. 3 Abs. 2 GG besitzt ebenfalls eine sozialstaatliche Dimension. Es geht bei ihm nicht nur um die familienrechtliche, sondern auch um die soziale Stellung der Frau. In der Entstehungsgeschichte des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 33 Abs. 2 GG hat gerade der Abbau von bisherigen Benachteiligungen der Frauen im Arbeitsrecht eine Rolle gespielt (vgl. Friauf, Gleichberechtigung der Frau als Verfassungsauftrag, S. 28ff). Das Bundesarbeitsgericht sieht den Sinn Gleichberechtigungsgrundsatzes darin, die Frauen, die bisher benachteiligt waren, auf den Status der Männer zu heben (BAG NJW 54/1301). Der Staat hat demnach die Aufgabe durch aktive Intervention, die Gleichstellung zugunsten des benachteiligten Geschlechts durchzusetzen. Kann der Abbau des realen Gleichberechtigungsdefizits dadurch gefördert werden, daß in die Verteilung von knappen Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie von Beförderungschancen zugunsten des benachteiligten Geschlechts eingegriffen wird, so ist dies eine dem Gesetzgeber, den Tarifvertragsparteien und den einzelnen Arbeitgebern zustehende Möglichkeit zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages, die Gleichbehandlung der Geschlechter herzustellen. Demnach müssen Quotierungsregelungen im öffentlichen Dienst solange als verfassungsgemäß angesehen werden. als sie den Abbau einer bestehen-Ungleichbehandlung zwecken und den Aufbau einer tatsächlichen Gleichstellung bewirken. Diese Erwägungen werden bestätigt und ergänzt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 6 Abs. 5 GG. Im Hinblick gerade auf die Entwicklungsmögfaktischen lichkeiten für eheliche und nichteheliche Kinder betont das Gericht: "Das starre Ziel des Verfassungsauftrages die gleichen Bedingungen wie für eheliche Kinder zu schaffen, läßt sich unter Umständen auf verschiedene Weise erreichen. Namentlich kann die verschiedene Ausgangslage es rechtfertigen oder sogar geboten erscheinen lassen, das uneheliche Kind anders und günstiger zu behandeln als das eheliche, um dem Verfassungsauftrag gerecht zu werden" (BVerfGe 25/167/183). Das BVerfG erkennt also den Nachholbedarf als eine rechtliche Kategorie an.

Im Privatrecht scheint der Wortlaut des § 611a BGB einer Quotenregelung zugunsten von Frauen entgegenzustehen, da sie spiegelverkehrt gleichzeitig eine Benachteiligung von Angehörigen des nichtgeförderten Geschlechts beinhaltet. Eine solche Auslegung würde aber weder der Entstehungsgeschichte des § 611 a BGB noch dessen Sinn und Zweck entsprechen. Zunächst ist zu beachten, daß Art. 2 Abs. IV der EG-Richtlinien 76/207, die die VeranlassungzurSchaffungdes § 611a BGB gab, ausdrücklich regelt, daß das enthaltene Diskriminierungsverbot gerade nicht Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen insbesondere durch Beseitigung tatbestehender Unsächlich gleichheiten, die Chancen von Frauen beeinträchtigen, entgegenstehen soll. Anknüpfend an die Richtlinie ist im Gesetzgebungsverfahren von 1980 ausdrücklich betont worden, daß vom Diskriminierungsverbot des § 611a BGB die Zulässigkeit von Frauenförderungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden soll. (Pfarr/ Gleichbehand-Bertelsmann, lungsgesetz S. 52)

Wer in den Quotenregelungen im privaten Arbeitsrecht einen unzulässigen Eingriff der unternehmerischen Vertragsfreiheit sieht, sollte bedenken, daß das Bemühen, durch Regelungen Arbeitgeber an der gewissenlosen Durchsetzung ihrer ökonomischen Interessen mit der Folge einer inhumanen Arbeitswelt zu hindern, im Bereich des Erwerbslebens nichts Neues sind. Einschränkungen finden sich dort, wo das Wohl der Allgemeinheit bzw. Schutzbedürftiger es fordert, vgl. z.B. das Kündigungsschutzgesetz, Regelungen über die Beschäftigung Schwerbehinderter oder Jugendlicher.

Prostitution -

Bürgerlicher Beruf oder rechtlich ungeschützter Bereich?

Martina Krings, Referendarin, Köln

Millionen Umsätze aus Gastronomie, Spielsalons, Sex-Kinos, Taxi-Betrieben, Mieten in den einschlägigen Stadtteilen und Alkoholkonsum stammen aus dem Umfeld der Prostitution. Sie sichert nicht nur in hohem Maße Arbeitsplätze, sondern nützt auch dem staatlichen Steuer- und Bußgeldaufkommen.

"Rund 200.000 Frauen leben nach offiziellen Angaben in der Bundesrepublik von der Prostitution; weitere 200.000 dürften nach vorsichtigen Schätzungen nebenberuflich im ältesten Gewerbe der Welt tätig sein."

(Vorwärts, 10.5.86)

Dennoch ist die Rechtsordnung weit davon entfernt, die Prostitution als bürgerlichen Beruf-sprich als "normales Dienstleistungsgewerbe" - anzuerkennen.

Dieses Phänomen soll anhand der hierzu einschlägigen zivil-, straf-, arbeits- und finanzgerichtlichen Rechtsprechung im Überblick dargestellt werden.

I. Was ist **Prostitution und** wem nützt sie?

Unter Prostitution wird allgemein jede gewerbsmäßig betriebene, außereheliche Ausübung des Geschlechtsverkehrs verstanden. Dabei ist von besonderer Be-

deutung, daß "das älteste Gewerbe der Welt" von der Rechtsordnung zwar als sittlich mißbilligenswerte - aber erlaubte Tätigkeit geduldet wird.

Hierzu treffend die Frankfurter Rundschau am 22. November 1985: "Sie gehen der Prostitution nach, nicht verboten aber tabuisiert und diskriminiert."

"Jahrhundertelang ohne rechtlichen Status haben die Prostituierten kaum Zugang zum System der sozialen Sicherung.'

Deshalb forderten die Frauen auf dem 1. Nationalen Prostituierten-Kongreß in Berlin die Anerkennung der Prostitution als Dienstleistungsgewerbe.

Ziel der staatlichen Prostitutionspolitik seit dem 19. Jahrhundert ist der Ausschluß der Prostitution aus der Öffentlichkeit verbunden mit ihrer Institutionalisierung Reglementierung¹⁾.

Mit der Ausweitung von Sperrbezirken, in denen der Prostitution, zumindest offiziell, nicht nachgegangen werden darf, versuchen die Stadtväter ihre Kommunen sauber zu halten. Andererseits sind sie sich nicht zu schade, an der Prostitution mitzuverdie-(Vorwärts v. 10.5.86)

Betrachten wir allein die Gruppe der Kunden und Zuhälter, - die Nachfrage ist ständig steigend -, so ist doch ganz offensichtlich, daß die Prostitution in erster Linie den Männern zugute kommt.

Um so verwunderlicher ist es, daß die Prostitution auch heute noch als "Frauensache" angesehen

II. Problem der Sittenwidrigkeit und seine recht lichen Folgen

1. Der Vertrag zwischen der Prostituierten und ihrem Kunden: Der zwischen der Prostituierten und dem Kunden zustandegekommene Vertrag über die geschlechtliche entgeltliche Hingabe verstößt nach steter Rechtsprechung auch heute noch gegen die guten Sitten und ist daher nichtig2).

Sittenwidrig im Sinne von § 138 BGB ist ein Rechtsgeschäft dann, wenn es "gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt".

Dank des Abstraktionsprinzipes ist aber das dingliche Rechtsgeschäft, d. h. die Übereignung des Geldes an die Prostituierte. wirksam. Obwohl der Kunde ohne Rechtsgrund leistet (der obligatorische Vertrag ist ja aufgrund der Sittenwidrigkeit nichtig), wird die Prostituierte Eigentümerin des vereinbarten Lohnes.

Dem Rückforderungsanspruch des Kunden aus § 812 BGBkann sie § 817 S. 2 BGB entgegensetzen3.

Dennoch bleibt die Frage unbeantwortet, warum der obligatorische Vertrag zwischen der Prostituierten und dem Kunden sittenwidria ist.

Ist die "Sittenwidrigkeit" nicht ein Begriff, der dem zeitlichen Wandel unterliegt? Ist nicht gerade das 20. Jahrhundert ein Zeitalter der sexuellen Liberalisierung, in dem Geschlechtsverkehr nicht länger ein Privileg im Ehegattenverhältnis ist? Ich kann mich dieses Eindrucks nicht erwehren, wenn alltäglich nackte Frauen auf den Titelseiten mannigfaltiger Zeitungen

Hierzu die Zeitschrift Vorwärts in der Ausgabe vom 10. Mai 1986: "So ist beispielsweise die Werbung für die Prostitution verboten, aber kaum eine Zeitung weist das Inserat von Gabi, große Öberweite, Tag und Nacht etc. zurück".

feilgeboten werden.

Ist denn das Anstandsgefühl all jener Männer verletzt4), die die Prostitution in Anspruch nehmen, die hiervon leben und nicht allzu schlecht.

Folgen der Sittenwidrigkeit für das Strafrecht:

Folge der Unwirksamkeit des obligatorischen Vertrages zwischen der Prostituierten und dem Kunden infolge der Sittenwidrigkeit ist das heute noch geltende Urteil des 2. BGH-Senats aus dem Jahre 1952⁵⁾":

"Wer die Dirne um den vereinbarten Lohn prellt, begeht keinen Betrug."

Eine Prostituierte hatte trotz Ausführung des Geschlechtsverkehrs mit einem Kunden kein Entgelt für diese Leistung erhalten.

Der BGH sprach den Kunden von dem Vorwurf des Betruges frei:

"Dem Geschlechtsverkehr komme für das Recht kein in Entgelt zu veranschlagender Wert zu."

Diese lapidare Begründung (soweit man von einer solchen überhaupt sprechen darf) verwundert um so mehr, als der 4. BGH-Senat⁶⁾ kurz zuvor entschied, "daß Forderungen aus unsittlichen oder gesetzeswidrigen Geschäften zu dem durch § 263 StGB geschützten Vermögen gehören, wenn der Anspruch 'einen effektiv wirtschaftlichen Wert darstellt'."

Daß der Lohn für die geschlechtliche Hingabe nicht nurfür die Prostituierte selbst und für alle jene
"billig und gerecht" denkenden
Männer und Nutznießer, sondern
auch für alle anderen denkenden Wesen einen effektiv wirfschaftlichen Wert darstellt, bedarf
wohl keiner Erwähnung.

Der BGH sieht das anders. Er führt seine Ansicht völlig ad absurdum für den umgekehrten Fall, nämlich daß die Prostituierte nach Vorauskasse dem Kunden den Geschlechtsverkehr verweigert.

Hier gilt es nun, den geprellten Kunden über die Vorschrift des § 263 StGB zu schützen.

Die Prostituierte macht sich eines Betruges schuldig, wenn sie nach Vorauskasse durch den Kunden den vereinbarten Geschlechtsverkehr nicht ausübt⁷⁾.

Man könnte den Eindruck gewinnen, daß die Rechtsprechung, die ja überwiegend männlich ist, sich hier einer feinsinnigen Doppelmoral bedient.

3. Die Behandlung der Prostituierten in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung

Auch das Bundesarbeitsgericht⁸⁾
– dies sei nur am Rande bemerkt –
bediente sich der Leerformel der
Sittenwidrigkeit, als es einen Ar-

beitsvertrag, der die Vorführung des Geschlechtsverkehrs auf der Bühne beinhaltete, für nichtig erklärte.

Auch der Vertrag zwischen einer Prostituierten und dem Bordellbesitzer oder Zuhälter ist nichtig aufgrund der Sittenwidrigkeit. Obwohl abhängige Arbeit vorliegt – und dies ist Kennzeichen für ein Arbeitsverhältnis –, fehlt es nach dem BAG an dem Kriterium der Eingliederung in den Betrieb, um eine abhängige (und damit auch sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtige) Tätigkeit annehmen zu können.⁹⁾

Nun ließe sich iedoch der Schutz der Prostituierten über das Konstrukt des sog. "faktischen Arbeitsgewährleisten. verhältnisses" Rechtsfolge wäre dann, daß die Arbeitnehmerin wie bei einem wirksamen Vertrag Ansprüche auf Lohn, Urlaub, Fürsorge etc. hätte. Doch auch hier helfen die Grundgeltenden der auffassungen Rechtsordnung weiter: "Ein faktisches Arbeitsverhältnis besteht nicht, wenn seine Anerkennung mit überwiegenden öffentlichen Interessen oder überwiegenden schutzwürdigen Belangen des einzelnen, insbes. der Arbeitnehmerin, unvereinbar wäre."10)

Diese Rechtsprechung stößt die Arbeitnehmerin in den recht- und damit schutzlosen Bereich.

4. Finanzgerichtliche Aspekte

Schließlich hat sich auch der Bundesfinanzhof sachbezogen mit der Prostitution auseinandersetzen müssen, und zwar mit der Steuerpflicht der Prostituierten. Ihm war es jedoch nicht vergönnt, sich des Problems der Sittenwidrigkeit des entgeltlichen außerehelichen Geschlechtsverkehrs anzunehmen. Denn nach § 5 Steueranpassungsgesetz (Gruppe: sonstige Einkünfte) ist die Sittenwidrigkeit eines Verhaltens steuerlich irrelevant.

Hierzu die Zeitschrift Vorwärts vom 10. Mai 1986: "Die Prostituierten in der Bundesrepublik haben eigentlich nur ein Recht – Steuern zu zahlen."

Daß die Prostituierten demnach steuerpflichtig sind, hat der BFH schon in seinem Urteil vom 23.06.1964¹¹⁾ klargestellt.

(Im übrigen billigte bereits der RFH 1931 und 1943 die Praxis der Finanzbehörden, die Tätigkeit der Prostituierten zu besteuern. (12) Geht es also um wirtschaftliche Erwägungen, d.h. hat der Staat die Möglichkeit einen "Gewinn" für sich zu verbuchen, wird die Prostitution als Beruf – man will meinen – geschätzt.

Daß hier ein öffentlicher Widerspruch zwischen der BAG- und BFH-Rechtsprechung zu Tage tritt, ist dank unserer fortschrittlichen Steuergesetzgebung (die Sittenwidrigkeit ist – s.o. – irrelevant) rechtlich kaum nachweisbar.

5. Erwerbsausfall einer Prostituierten

Auf die Spitze treiben es die Zivilgerichte, wenn es um Schadensersatzansprüche für den Erwerbsausfall einer verletzten Prostituierten geht.

Hierzu der BGH in einer Entscheidung¹³⁾:

Die Klägerin – eine Prostituierte – wurde bei einem Verkehrsunfall derart verletzt, daß sie zeitweise ihrer Arbeit nicht nachgehen konnte. Sie machte Schadensersatz in Höhe ihres Erwerbsausfalls geltend

Unstreitig ist der Prostituierten ein Erwerbsschaden entstanden.

Dennoch begründet der BGH in der oben genannten Entscheidung, daß

- "- obwohl der BFH in st. Rspr. den Erwerb der Prosituierten der Einkommenssteuer unterwirft,
- obwohl schon das Strafrechtsreformgesetz vom 23. November 1973 den Bereich der Prostitution noch weiter entpönalisiert hat,
- obwohl der Gesetzgeber auf Verbote in diesem Bereich ausdrücklich verzichtet und
- obwohl der Staat durch die Einrichtung von Freudenhäusern selbst in die Organisation der Gewerbsunzucht eingreift,

die Prostitution sittlich nicht anzuerkennen ist." Dieses Unwerturteil über die Prostitution sei in der gesellschaftlichen und verfassungsrechtlichen Wertordnung fundiert.¹⁴⁾

Dies um so mehr, als die gewerbsähnliche geschlechtliche Hingabe in entwürdigender Weise Intimbereiche zur Ware mache und die Prostituierte ihre eigene Person dadurch entwürdige.

Wer aber nun glaubt, der BGH habe die Schadensersatzklage der Prostituierten hart, konsequent und gerecht abgewiesen, unterliegt einem Trugschluß.

Hier gelte es zu beachten¹⁵⁾, "daß

die Beklagte rechtswidrig in die körperliche Integrität der Klägerin eingegriffen habe.

Der Schädiger soll aber nicht aufgrund der Tätigkeit der Verletzten im anrüchigen Dirnengewerbe begünstigt werden.

Denn würde die Klage der Prostituierten abgewiesen, müßte die öffentliche Hand im Wege der Sozialhilfe einspringen."

Ein solches Ergebnis ginge aber über die sozialethische Korrektur des BGH hinaus: "Dies müsse anstößig genannt werden."

Daher läßt sich der BGH zu einem paradoxen Kompromiß hinreißen: "Schadensersatz für entgangenen Dirnenlohn ist nach oben durch die Höhe eines existenzdeckenden Einkommens, das auch in einfachen Verhältnissen von jedem gesunden Mensch erfahrungsgemäß zu erreichen ist. zu begrenzen."

Das OLG Düsseldorf¹⁶⁾ übernimmt diese Grundsätze und erkennt einen Betrag von mtl. 1500 DM zu, da dieses der Betrag sei, der in NRW für weibliche Arbeiter und Angestellte der unteren Leistungsstufe monatlich gezahlt würde.

Angesichts dieser bedeutungsschwangeren Urteile bleibt dem anrüchigen Prostitutionswesen nur noch die Resignation.

III. Fazit

Die oberen Gerichte haben es beim Thema Prostitution geschafft, sich in unauflösbare Widersprüche zu verwickeln. Warum die männliche Gerichtswelt sich mit diesem Thema so schwerlich auseinandersetzt, darüber mögen wir zweifeln.

Eines ist sicher: Prostitution ist keine Frauensache und darf nicht längerfür die Anbieterinnen in den rechtlich ungeschützten Bereich absinken.

Es sei denn, die Prostitution wird abgeschafft, eine Gefahr, die sich dank der männlichen Nachfrage im Kauf des entwürdigenden Geschlechtsverkehrs und der wirtschaftlichen Interessen wohl nie realisieren wird.

- 1) Streit 1985, S. 43 (S. 46)
- 2) BGH NJW 1984, S. 797; BGH NJW 1976, S. 1883
- 3) BGH NJW 1954, S. 1292; OLG Düsseldorf MDR 1975, S.
- 4) Pötz-Neuburger, Streit 1985, S. 43
- 5) BGH St 4, S. 373
- 6) BGH St 2, S 364
- 7) BGH St 11, S. 373 OLG Hamburg NJW 1966, S. 1525
- 8) BAG NJW 1976, S. 1958
- 9) BAG a.a.O.
- 10) BAG a.a.O.
- 11) BFHE 70, S. 73
- 12) vgl. Nachweise bei Schatzschneider in NJW 1985, S. 2794
- 13) BGHZ 67, S. 119
- 14) BGHZ a.a.O., S. 125 15) BGHZ a.a.O., S. 127 f.
- 16) OLG Düsseldorf NJW 1984, S. 2474

antimilitarismus information

Die antimilitarismus information erscheint seit 1971. Sie ist ein monatlicher Informationsdienst für alle, die sich gegen militaristische Strukturen und für eine friedliche Gesellschaft engagieren.

Die aml berichtet laufend über:

- aktuelle militärpolitische Entwicklungen über KDV, Zivildienst, Bundeswehr, Militärbündnisse, Rüstungskosten, Waffentechnik und Waffenhandel, Rüstung und Wirtschaft, ideologische Militarisierung, Kriege und Abrüstung ...
- neue juristische Entwicklungen im Bereich des KDV-, Zivildienst-, Soldaten- und Aktionsrechts ...
- aus der Debatte um Militarismus/Antimilitarismus und Friedenspolitik sowie über Literatur.
- Aktionen der Friedensbewegung wie Straßenaktionen, Friedenswochen, gewaltfreie Aktionen, Seminare, Ausstellun-

Themenhefte: Drei Hefte im Jahr sind Themenhefte mit doppeltem Umfang. Folgende Hefte sind noch erhältlich: Konventionelle Rüstung + Rüstungsexport + Friedenspolitik von unten + Kriegsdienstverweigerung: privat? oder politisch? + Die Warschauer Vertragsorganisation + Vom AKW zur Bombe + Daten und Fakten + Angst oder Aufklärung

Ein antimilitaristisches Handbuch

Die ami wird so gemacht, daß man sie sammeln kann: Sie ist thematisch gemäß den aufgeführten Oberbegriffen gegliedert. Die einzelnen Rubriken sind auf verschiedenfarbigem Papier gedruckt. Die ami kann in einem gewöhnlichen DIN-A-5-Ordner nach Farben und Rubriken getrennt abgeheftet werden. So entsteht Heft um Heft mit dem Jahrgang ein antimilitaristisches Handbuch.

Das Abonnement der ami kostet 32,25 DM pro Jahr (incl. Porto), ein Einzelheft 2,50 DM, ein Doppelheft 4,50 DM (+ Porto). Wer mindestens 10 Exemplare bestellt, bekommt 30% Rabatt. Alle Preise incl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Kostenloses Probe-Exemplar, Themenhefte und Abonnement: Vertrieb ami, Deidesheimer Str. 3, D-1000 Berlin 33 (Postkarte genügt!)

Zur aufenthaltsrechtlichen Situation ausländischer Frauen

Edith Beckers, Studentin (Jura), Köln

Die aufenthaltsrechtliche Situation ausländischer Frauen ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen. Neben dem Ausländergesetz spielen eine Fülle weiterer Regelungen eine Rolle, wie z.B. das EWG-Aufenthaltsgesetz, das Europäische Fürsorgeabkommen, das Assoziierungsabkommen mit der Türkei. Eine generelle Beschreibung des aufenthaltsrechtlichen Status von Ausländerinnen ist daher nahezu unmöglich: Die Ausländerin gibt es nicht. Die rechtliche Beurteilung richtet sich zum einen nach dem "Woher", zum anderen nach dem "Warum". So ist es von erheblicher Bedeutung, ob eine Frau aus einem EG-Land oder einem Drittland kommt, ob sie als Arbeitnehmerin oder Studentin in die BRD einreist oder als Ehefrau zum Zwecke der Familienzusammenführung einreisen durfte.

Die umfassende Beurteilung der jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Situation ausländischer Frauen würde daher den Rahmen eines sprengen. Zeitschriftenartikels Deshalb soll im folgenden speziell nur auf die Situation von Ausländerinnen eingegangen werden, die zum Zwecke der Familienzusammenführung in die BRD eingereist sind und die aus einem Drittland kommen. Aufmerksam auf die damit zusammenhängende Problematik wurde die Öffentlichkeit in der Vergangenheit durch spektakuläre Vorgänge in Berlin. Dort sollten türkische Ehefrauen, die "als solche" in die BRD zu ihren Ehemännern kamen, ausgewiesen werden, nachdem sie vor ihren gewalttätigen Männern im Berliner Frauenhaus Schutz suchten.

Bei der Frage nach dem aufenthaltsrechtlichen Status dieser Frauen spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Dauer des Aufenthaltes in der BRD
- Sicherung des Lebensunterhaltes
- Erwerbstätigkeit und Zugang zum Arbeitsmarkt
- Kindererziehung.

Bei der erstmaligen Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis wird diese in aller Regel befristet erteilt. Solange die Frau eine befristete Aufenthaltserlaubnis hat, greift zu ihren Gunsten ein Vertrauensschutz nicht ein. Hat sie bereits eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, so spielt die Frage nach der Eingliederung in das wirtschaftliche Leben (= Arbeitseinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts) als ein Belang der BRD (§ 2 I AuslG) eine übergeordnete Rolle. Solange die Frau in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu bestreiten, hat sie keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu befürchten. Muß sie dagegen Sozialhilfe beziehen, kann dies nach § 10 l Nr. 10 AuslG ein Ausweisungsgrund sein. Für NRW gilt die Regelung, daß bei dreijährigem Bestand der Ehe zwar eine Aufenthaltserlaubnis auch bei Scheitern der Ehe erteilt bzw. verlängert werden soll. Hierbei ist jedoch immer § 2 I AuslG zu beachten: Die Belange der Bundesrepublik dürfen einem weiteren Aufenthalt nicht entgegenstehen. Und ein Belang der Bundesrepublik ist eben das Bestreiten des Lebensunterhalts durch Sozialhilfebezug. Bei der Ausübung des Ermessens durch die Ausländerbehörde ist jedoch der langjährige Aufenthalt in der BRD (Lebensmittelpunkt) zu Gunsten der Frau zu berücksichtigen.

Bei der Frage nach der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vom Ehemann (unterstellt, die Unterhaltszahlungen reichen nicht aus),

kommt es somit darauf an, ob die Frau Erwerbseinkommen hat und ob sie überhaupt Zugang zum Arbeitsmarkt hat. In diesem Zusammenhang ist die Arbeitserlaubnis nach § 19 AFG i.V.m. §1 oder § 2 AEVO von Bedeutung.

Den nachgezogenen Ehefrauen ist für die ersten 4 Jahre nach Einreise bereits der Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt, d.h. sie erhalten nicht einmal die Allgemeine Arbeitserlaubnis nach § 1 AEVO (zu beachten sind hier Sonderregelungen, wiederum z.B. für türkische Frauen aufgrund des Assoziierungsabkommens). Erst nach Ablauf dieser Frist können die Ausländerinnen eine Allgemeine Arbeitserlaubnis nach § 1 AEVO beantragen, die jedoch nur nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt wird. Die praktischen Auswirkungen dieser Regelung angesichts jahrelanger Massenarbeitslosigkeit brauchen nicht ausgeführt zu werden.

Die Besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 AEVO, die freien Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt, erhalten die Frauen nur, wenn sie bereits 5 Jahre ununterbrochen erwerbstätig waren (Sonderregelungen sind auch hier wieder zu beachten).

Fazit ist, daß die Möglichkeit, aus eigener Erwerbstätigkeit den Lebestreiten. bensunterhalt zu äußerst gering ist. Vielfach bleibt tatsächlich nur der Weg zum Sozialamt, der die Konsequenz der Ausweisung gem. § 10 l Nr. 10 AuslG mit sich bringen kann. Zwar genießen Ausländerinnen, die bereits 5 Jahre in der BRD leben und aus einem Land kommen, das Vertragspartner des Europäischen Fürsorgeabkommens ist (z.B. die Türkei, nicht aber Jugoslawien), den Schutz des Europäischen Fürsorgeabkommens, das Auswei-

sungen allein aus Gründen der verwehrt. Sozialbedürftigkeit Doch dieser Schutz kann leicht umgangen werden. Die befristete Aufenthaltserlaubnis wird wegen des Sozialhilfebezugs als einem entgegenstehenden Belang der BRD nicht mehr verlängert bzw. die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nachträglich befristet. Mit Ablauf dieser Frist ist der Aufenthalt in der BRD illegal, Ausweisungsgrund ist nicht mehr der Bezug von Sozialhilfe, sondern angegeben wir ein Verstoß gegen §10 I Nr. 6 AuslG.

Bleibt den Frauen noch die Kindererziehung, um den weiteren Verbleib in der BRD zu erreichen. Soweit die Kinder hier geboren wurden und ihre Sozialisation in der BRD erfahren haben, kann dadurch der Verbleib der Restfa-

milie in der BRD erforderlich sein.

Unproblematisch ist dagegen der aufenthaltsrechtliche Status von ausländischen Frauen, die bereits eine Aufenthaltsberechtigung nach § 8 AuslG haben. Die Aufenthaltsberechtigung bietet den umfassendsten aufenthaltsrechtlichen Schutz. Sie wird unbefristet erteilt und kann nachträglich nicht befristet oder entzogen werden. Ausweisungen sind nur unter den engen Voraussetzungen des § 11 I AuslG möglich, wozu der relevante Punkt "Sozialhilfebezug" nicht zählt. Leider ist jedoch die Zahl der so bestens abgesicherten Ausländer in der BRD äußerst gering (ca. 5%).

Bleibt festzuhalten, daß eine generelle Aussage darüber, ob eine Ausländerin nach Scheitern der Ehe weiterhin in der BRD bleiben darf, nicht gemacht werden kann. Es kommt wieder einmal auf den konkreten Einzelfall an.

Diese äußerst unbefriedigende Situation hat zu der Forderung geführt, den nachgereisten Ehefrauen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht einzuräumen. Die Diskussion um die Novellierung des Ausländergesetzes ist jedoch zur Zeit verstummt und wird in dieser Legislaturperiode wohl keine Rolle mehr spielen. Die Erwartungen, der Gesetzgeber werde sich wenigstens der angestrebten Regelung zur Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Situation ausländischer Frauen annehmen. dürften sich ebenfalls nicht erfüllen: Ausländische Frauen haben (nicht nur) im Parlament keine

Schutz vergewaltigter Frauen im Strafprozeß

Hannelore Weidemann, Studentin (Jura), Köln

Soll die Rechtsstellung der vergewaltigten Frau im Strafverfahren durch Ausschluß der Öffentlichkeit verschlechtert werden?

Bundesjustizminister Engelhard hat sich an der Diskussion um die Stellung der Verletzten im Strafprozeß durch einen Gesetzentwurf beteiligt. Dieser Gesetzentwurf soll besonders die Belange vergewaltigter Frauen im Strafprozeß berücksichtigen. wurde Rechnung getragen, indem nun die Nebenklage auch bei Vergewaltigung und sexuellem Mißbrauch möglich sein soll. Nach dem derzeit geltenden Recht kann die Frau nicht direkt bei Vergewaltigung Nebenklage erheben, sondern muß geltend machen, daß in der Vergewaltigung die Privatklagedelikte Beleidigung und Körperverletzung tatbestandlich verwirklicht sind. Diese berechtigen dann erst zu einer Nebenklage. Nebenklägerin zu sein bedeutet, daß frau sich eine Anwältin nehmen kann, die sie während des Prozesses vertritt.

Über die Anwältin kann Einsicht in die Akten genommen werden. Die Akteneinsicht ist bislang nur dann versagt worden, wenn dadurch vor Abschluß der Ermittlungen der Untersuchungszweck gefährdet ist. Nach dem Gesetzentwurf soll zusätzlich auch dann die Akteneinsicht verboten sein, wenn dies überwiegende schutzwürdige Interessen des Angeklagten oder anderer Personen gebieten oder dadurch das Verfahren erheblich verzögert würde. Das volle Akteneinsichtrecht, sowie die Benennung von Zeuginnen/Zeugen und das Stellen von Beweisanträgen soll nach dem Reformvorschlag für die Nebenklagevertretung wegfallen und nur noch der Verteidigung des Angeklagten, dem Angeklagten selber und der Staatsanwaltschaft zustehen.

Die Nebenklägerin kann also danach einem Zeugen, der ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellt und auf ihr privates Sexualleben eingeht, nichts mehr entgegensetzen. Sie wird wie eine normale Zeugin behandelt und ist zusätzlich den Angriffen der Verteidigung ausgesetzt. Die Nebenklägerin kann lediglich Beweisanregungen geben, denen das Gericht aber nicht nachgehen muß.

Weitere Einschränkungen, wie z.B. kein Recht auf Unterbrechung der Verhandlung, um sich mit der Anwältin beraten zu können (246 II StPO), werden damit begründet, daß diese Rechte zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der Justiz führen würden. Dieses Argument überzeugt in keinster Weise, denn der Verletzten müssen äquivalente Mög-

lichkeiten zur Verfügung stehen, um sich vor den Angriffen seitens des Angeklagten oder seines Anwalts schützen zu können. Hier hat das Prinzip der Waffengleichheit zu gelten, d.h. die Rechte des Angeklagten müssen auch die Rechte der Klägerin sein.

Die Rechtsmittelbefugnis soll der Nebenklägerin nur zustehen, wenn das Hauptverfahren nicht eröffnet, eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen wurde. Kommt es ihrer Meinung nach zu rechtlichen unrichtigen einer Bewertung des Falles, indem z.B. die Straftat als minderschwerer Fall eingestuft wird und/oder ihr ein Teil der Verantwortung an der Straftat zugeschoben wird, so kann sie sich nicht dagegen wehren. Das Urteil ist gefällt.

Prozeßkostenhilfe und die Beiordnung einer Anwältin sollen zwar schon im Ermittlungsverfahren erteilt werden, aber nur wenn die schwierige Sach- und Beweislage die Vertretung durch eine Anwältin nötig macht oder die Verletzte ihre Interessen nicht selbst vertreten kann. Bisher wurde immer dann ein Rechtsbeistand angeordnet, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat. Außerdem sollen in Zukunft dem Angeklagten bei einer Verurteilung nicht mehr auf jeden Fall die Kosten der Nebenklage auferlegt werden. Die Nebenklägerin muß also zu allem Übel auch noch das Kostenrisiko tragen.

Im Gesetzentwuf ist nicht vorgesehen, daß eine Anwältin schon bei der polizetlichen Vernehmung dabei sein kann, sondern erst bei der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft. Die Frau kann sich zwar nach einem Urteil des BVerfG (E38, 105 ff.) eines Rechtsbeistands bedienen, aber dies nur, wenn dadurch die Funktionstüchtigkeit und Wirksamkeit der Rechtspflege nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Diese Unklarheit erfordert eine gesetzliche Ermächtigung zur generellen Hinzuziehung einer Anwältin. Dies hätte ein Gesetzentwurf, der die Stellung der Verletzten bessern will, enthalten müssen.

Gerade aus Furcht vor diskriminierenden Fragen der Polizei werden viele Straftaten nicht angezeigt. (Auf einer Kölner Frauendemonstration 1986 wurde ein Polizist mit Playboyhäschen auf dem Helm gesehen. Frau kann sich vorstellen, wie bei dieser Geisteshaltung die Vernehmung aus-

sehen wird, wenn keine Anwältin anwesend ist.)

Gerade zur Beweissicherung und zur Aufklärung der Tat ist es nötig, daß eine Anwältin bei der polizeilichen Vernehmung anwesend ist, da sie sich meistens schon vorher mit der Mandantin unterhalten hat und deshalb am besten beurteilen kann, welche Beweismittel nötig sind.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, daß die Öffentlichkeit während der Hauptverhandlung auch gegen den Willen der Verletzten ausgeschlossen werden kann. Der Zweck soll darin bestehen, daß die Zeugin vor diskriminierenden Fragen geschützt werden soll. Dies ereicht man, indem man solche Fragen verbietet! Der Ausschluß der Öffentlichkeit führt nur dazu, daß diskriminierende Fragen gestellt werden können, ohne daß der Verteidiger, Staatsanwalt und Richter eine protestierende Öffentlichkeit fürchten müssen. Durch den Ausschluß wird auch nicht verhindert, daß der Inhalt der Fragen an die Presse geht, da die Verteidiger an einer Beurteilung des Falles durch die Presse im Sinne ihres Mandanten interessiert sind. Beim Berliner Gynäkologenprozeß sind durch den Ausschluß der Öffentlichkeit noch größere Spekulationen und diffamierende Äußerungen über die Nebenklägerin in der Presse entstanden.

Fragen nach dem Sexualleben sollen nach dem Entwuf dann gestellt werden, wenn dies unerläßlich ist. Solange die Männer und die Rechtsprechung davon ausgehen, daß ein "Nein" einer Frau noch lange kein "Nein" bedeutet, dann sind solche Fragen unerläßlich. Wenn eine Frau "Nein" sagt, dann meint sie es auch so. Daran gibt es nichts zu rütteln.

Fazit: Die Rechtsstellung der Frau in Vergewaltigungsprozessen muß verbessert und nicht geltendes Recht eingeschränkt werden. Fragen nach dem persönlichen Lebensbereich dürfen nicht gestellt werden, Rechtsbeistand muß schon bei der polizeilichen Vernehmung anwesend sein und der Nebenklägerin müssen alle verfahrenstechnischen Rechte wie dem Angeklagten eingeräumt werden.



Selbstdarstellung: Jura-Fraueninitiative Köln

Nachdem unsere seit 1983 bestehende Gruppe examensbedingt zusammengeschrumpft war, sind im Juni diesen Jahres erfreulicherweise neue Frauen hinzugekommen, so daß wir dieses Heft gestalten konnten. Durch eigene Artikel bzw. tatkräftige Unterstützung haben insgesamt 9 Frauen die vorliegende Ausgabe mitgestaltet.

Nach der Sommerpause werden wir uns wieder regelmäßig treffen, und neben der eigenen Weiterbildung im feministisch juristischen Bereich auch durch Veranstaltungen an die Öffentlichkeit treten. Wer bei uns mitarbeiten, oder sich mit uns austauschen will (wir freuen uns auch über Leser/innernbriefe bezüglich des vorliegenden Heftes) kann sich wenden an:

Martina 0221 / 7391758 Mica 0221 / 363997

6. Bundestreffen der Rechtsreferendarinnen und -studentinnen vom 11. - 13.4.1986 in Bergisch-Gladbach

Bei Brot, Wasser und Minustemperaturen nährten und wärmten wir uns bei heißen Diskussionen. Erhitzt hatte uns ein Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 11.4.1986, in dem OLG-Richter Wassermanns skandalöse Vorschläge verniedlicht wurden. Richterinnen - so der Autor - seien nur selten an ihren Schreibtischen, sondern ständig in der Nähe der Kaffeemaschine zu finden. Dementsprechend kauften wir ein Kännchen und schrieben dem Herrn einen Leserinnenbrief, der inzwischen gedruckt wurde. Die anderen heißen Themen:

 Antidiskriminierungsgesetz der Grünen, insbesondere Generalklausel und Quotierung

- sexueller Mißbrauch von Mädchen - Diskriminierung von Prostituierten in

Recht und Gesellschaft.

Einzelne Frauengruppen hatten die Themen vorbereitet, die von den 35 Teilnehmerinnen aus dem ganzen Bundesgebiet interessiert aufgenommen wurden.

Das nächste Treffen soll im Oktober 1986 stattfinden. Näheres erfahrt ihr über den Personalrat für Referendarinnen beim OLG Hamburg, Karl-Muck-Platz 1, 2000 Hamburg 36.

Marlis Bredehorst/Eve Raatschen

BGH: Kein Schadensersatz wegen eines "abredepflichtig" empfangenen **Kindes**

Der BGH hatte im Rahmen eines Anwaltshaftpflichtsprozesses (Schadensersatz wegen unrichtiger Rechtsberatung) über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: Ein Mann und eine Frau lebten in einer "eheähnlichen Gemeinschaft" zusammen. Die Partner hatten abgesprochen, daß sie keine Kinder wollten. Nach drei Jahren nahm die Frau, ohne dem Mann etwas davon zu sagen, die "Pille" nicht mehr, weil sie jetzt ein Kind wollte. Als sie nach einigen Monaten von dem Mann schwanger wurde, zerbrach die Gemeinschaft. Der Mann wurde als Vater des Kindes, eines Jungen, zur Zahlung des Regelunterhalts verurteilt. Er nahm nunmehr seine frühere Gefährtin auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung in Anspruch und verlangte Freispruch von der Unterhalts-

pflicht für das gemeinsame Kind. Der BGH hat eine Schadensersatzpflicht der Frau verneint: Die Vereinbarung über die Einnahme empfängnisverhütender Mittel durch die Frau sei nicht wirksam gewesen. Zur persona-Würde und zum Persönlichkeitsrecht von Partnern, die miteinander Geschlechtsverkehr haben, gehört es, sich immer wieder neu und frei für ein Kind entscheiden zu können. Die Partner müssen daher in ihrer Entscheidung, ob sie empfängnisverhütende Mittel gebrauchen, auch frei bleiben. Diese Entscheidungsfreiheit betrifft den engsten Kern ihrer Persönlichkeit und ihrer Entfaltung in Selbstbestimmung. Eine Frau kann sich daher nicht wirksam im voraus zur regelmäßigen Einnahme eines Empfängnisverhütungsmittels rechtsverbindlich verpflichten. Da die Vereinbarung über Nachwuchsverhütung unwirksam war, bestand auch keine vertragliche Verpflichtung der Frau, ihrem Partner mitzuteilen, daß sie die "Pille" abgesetzt hatte. Auch außervertragliche, deliktische Ansprüche gegen die Partnerin bestehen nicht. Aus einer unerlaubten Handlung können Haftungsfolgen sich nur dann ergeben, wenn die Tat den Grundvorstellungen und Ordnungsprinzipien des Gemeinschaftslebens widerspricht. Der Intimbereich zweier volljähriger Partner, die beim freiwilligen Geschlechtsverkehr nicht nur ihr eigenes sexuelles Bedürfnis befriedigen, sondern das Entstehen von Leben verantworten, kann im Falle der Geburt eines Kindes dem Deliktsrecht grundsäzlich nicht geöffnet werden, selbst wenn einer der Partner den anderen über die Anwendung von empfängnisverhütenden Maßnahmen täuscht. Diese rechtliche Wertung ist im vorliegenden Falle auch durch das Interesse des Kindes geboten (Urt. v. 17.4.1986 - IX ZR 200/85).

Referendardienst in Bayern -

Mitgliedschaft im SHB verhindert Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Widerruf

Die bloße Mitgliedschaft im Sozialistischen Hochschulbund (SHB) genügt nach Ansicht des Regensburger Verwaltungsgerichts, um ansonsten fachlich ausreichend qualifizierten Bewerbern eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu verweigern. Eine Kammer des Gerichts lehnte mit dieser Begründung die Klagen von zwei SHB-Mitgliedern aus Regensburg ab, die sich nach der ersten juristischen Staatsprüfung vergeblich um die Zuweisung von Referendarstellen im Staatsdienst zur Fortsetzung ihrer Ausbildung bemüht hatten.

Derzeit üben die Betroffenen ihren Referendardienst im Angestelltenverhält-

Das Verwaltungsgericht zweifelte die Verfassungstreue der beiden Juristen bereits deshalb an, weil nach Angaben des Verfassungsschutzes der SHB angeblich Bündnisse mit der DKP nahestehenden Studentenorganisationen

Die Klagen der Juristen werden nun in die nächsten Instanzen gehen. Es ist damit zu rechnen, daß das Urteil des VG Regensburg letztlich aufgehoben werden wird, da bisher noch keine Ablehnung eines SHB-Mitgliedes als Beamter einer gerichtlichen Prüfung hat standhalten können.

Gleichwohl verfehlt diese Praxis bayerischer Behörden ihre Wirkung nicht: Allein dem Aufwand, der von den Betroffenen zur Durchsetzung ihrer Rechte betrieben werden muß, kommt schon eine abschreckende, "generalpräventive" Wirkung zu. Diese zu er-reichen, dürfte der Sinn des behördlichen Vorgehens in Bayern sein.

Der BGH zur Strafbarkeit von Sitzblockaden

Seit dem sog. "Laepple-Urteil" des BGH aus dem Jahre 1969 galt es als unverrückbares Dogma in der Rechtsprechung: Sitzblockaden sind "Gewalt" im Sinne des § 240 StGB (Nötigung); ihre Anwendung ist "indiziell für die Verwerflichkeit" und damit für die Rechtswidrigkeit des Handelns. Einer Strafbarbeit nach § 240 StGB stand damit nichts im Wege. Diese politisch wie juristisch höchst umstrittene Entscheidung, ergangen in den Hochzeiten der APO-Bewegung, hat nun seitens des BGH eine Relativierung im Sinne einer "flexibleren Handhabung" der Voraussetzungen des Rechtswidrigkeitserfordernisses erfahren. Nur am Rande vermerkt sei, daß dieser Sinneswandel eintrat, als die Flut der Strafverfahren wegen Sitzblockaden unübersehbar wurde und zudem die Untergerichte (bis hin zu Oberlandesgerichten) zunehmend gegen die bisherige BGH-Rechtsprechung opponierten (vgl. hierzu auch das sehr instruktive Urteil des AG Ulm, abgedruckt in: FORUM RECHT 1985 (Heft 2), S. 3 ff).

Der nun ergangene Beschluß steht unter dem Leitsatz:

Der Umstand, daß Demonstanten die von ihnen verursachte Verkehrsbehinderung von vornherein bezweckten, ist nicht stets eine hinreichende Bedingung für das Verwerflichkeitsurteil i.S. von § 240 StGB. BGH, Beschl. v. 24.4.1986 - 2 StR 565/ 85 (Ergangen auf Vorlagebeschl. des OLG Köln, NStZ 1986, 30)

In der Begründung geht der BGH zunächst davon aus, daß es sich bei den Sitzblockaden um Gewalt handelt, deren Anwendung die Verwerflichkeit grundsätzlich indiziere. Aber: "Die Vielfalt ihrer Formen und die Unterschiede in der Intensität ihrer Wirkungen sprechen gegen eine pauschale Gewichtung." Es hat daher eine Abwägung der auf dem Spiele stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht "in der sie betreffenden Situation" stattzufinden: "Infolgedessen ist es ausgeschlossen, in dem Sachverhaltsmoment der beabsichtigten Verkehrsbehinderung eine stets hinreichende Bedingung für dieses Urteil (das Verwerflichkeitsurteil, Anm. d.Verf.) zu sehen. Die rechtliche Bedeutung auch dieses Moments hängt von Umfang und Intensität der Zwangswirkungen ab, die von ihm ausgehen, sowie von allen anderen Gesichtspunkten (Tatumständen, Rechten und Interessen), die im Einzelfall für die Mittel-Zweck-Relation und ihre Bewertung wesentlich sind. Durch BGHSt 23,46 (das o.g. "Laepple-Urteil", Anm. d. Verf.) wird das Ergebnis dieser Abwägung nicht präjudiziert." Damit ermöglicht der BGH den Untergerichten eine flexiblere Reaktionsweise bei der Strafbarkeitsbeurteilung von Sitzblockaden. Wie sich dies praktisch auswirken wird, bleibt abzuwarten. Festzuhalten ist jedoch das interessante Phänomen, daß offensichtlich erst die massenhafte Durchführung von Sitzblockaden im Zuge der Friedensbewegung den Bundegerichtshof zu einer - zumindest partiellen - Rücknahme seiner extensiven Rechtsprechung im Rahmen des § 240 StGB veranlaßt hat.

(Anm.: Die Verfassungsbeschwerde gegen den § 240 StGB ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Heftes noch nicht entschieden. Nach der o.g. BGH-Entscheidung ist jedoch der Legitimationsdruck vom BVerfG genommen, so daß insoweit wohl keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind.)

Strafvollzug: **Psychopharmaka** in der Gefangenen-Verpflegung?

In baden-württembergischen Gefängnissen werden Häftlinge gegen ihren Willen mit Psychopharmaka ruhiggestellt. Diesen Verdacht haben die Grünen im Stuttgarter Landtag geäußert. Der Abgeordnete Thilo Weichert berichtete über zwei Fälle in der Vollzugsanstalt Bruchsal. Das Beruhigungsmittel Haloperidol war einmal Milch, in dem anderen Fall reisbrei beigemengt worden, ohne daß – so die Erkenntnisse der Grünen - die Gefangenen davon wußten. Gemeinsam mit der Karlsruher Anwältin Aune Riehle wies Weichert darauf hin, daß diese Praxis klar gegen Bestimmungen im Strafvollzugsgesetz verstoße. Nach dem Ge-

setz dürften den Häftlingen nur dann zwangsweise Psychopharmaka verabreicht werden, wenn für sie oder andere Personen Lebens- oder Gesundheitsgefahr bestünden, sagte Frau Riehle. In beiden Fällen ist Strafanzeige erstattet worden. Die Milch war Weichert im November des vergangenen Jahres von einem jugoslawischen Häftling übergeben worden. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe übergab die Probe dem gerichtsmedizinischen Institut in Heidelberg. Der Befund war negativ. Auf Initiative Weicherts wurde die Milch dann vom gerichtsmedizinischen Institut in Basel untersucht, mit positivem Befund. Daraufhin, so berichtete Weichert, habe das Heidelberger Institut die Probe noch einmal untersucht und schließlich auch Haloperidol festgestellt.

In einem parlamentarischen Antrag wollen die Grünen jetzt von der Landesregierung wissen, ob es rechtlich zulässig sei, daß Häftlingen ohne deren Zustimmung oder gar gegen deren Widerstand Beruhigungsmittel verabreicht werden. Die Fraktion verlangt weiter, daß die Anstaltsärzte ein gesondertes Verzeichnis über ihre Diagnose und die angewendeten Psychopharmaka führen. Außerdem soll eine solche Behandlung nur von einem Arzt durchgeführt werden, den der Häftling frei wählen kann.

DAS LETZTE:



Aus dem "Handelsblatt".

FORUM RECHT Projekt:

1. Bundesweites Treffen rechtspolitischer Arbeitskreise und Fachschaftsgruppen am 4./5. Juli, Bielefeld

16 Teilnehmer/innen aus 7 Städten fanden sich am ersten Juli-Wochenende zum Jura-Initiativen-Treffen in Bielefeld ein. Der Fachschaft Jura, Bielefeld, gelang es - kongreßerprobt auch diesmal, den notwendigen organisatorischen Rahmen (incl. Fete) für das Treffen anzubieten.

Inhaltlich hatte man sich 3 Themen vorgenommen: 1. Vernetzung fortschrittlicher Jura-Initiativen auf Bundesebene, 2. Zeitungsprojekt FORUM RECHT,

3. Sicherheitsgesetze.

Zur Frage einer verbesserten Vernetzung der Initiativen kam man/frau überein, einen intensiveren Austausch über den bisher schon erscheinenden HOCHSCHULRUNDBRIEF vorzuneh-

Zudem wird künftig einmal im Jahr ein bundesweites Treffen abgehalten (das nächste im März 1987 in Bochum). Intensiviert werden soll zu dem die Verbindung zwischen den bestehenden Initiativen in einer Region bzw. in benachbarten Bundesländern. So wird es im Herbst Treffen in Nord- und Süddeutschland geben. Interessenten wenden sich bitte an Bielefeld (Nordkontakte) oder Freiburg (Südkontak-

FORUM Zeitungsprojekt Zum

RECHT wurde zunächst noch einmal auf die Notwendigkeit eines verstärkten Abonnenten-Aufkommens hingewiesen, da ein fester Bezieherstamm für die Zeitschrift lebensnotwendig ist. Begrüßt wurde ferner der Vorschlag, künftig ein oder zwei Seiten zu reservieren für Kurzmeldungen aus den einzelnen Fachschaften bzw. Universitäten. (Wir warten auf die Berichts-Flut, die Red.) Besonderer Wert soll ferner auch auf Aspekte der Praxis, Betroffenenberichte sowie auf die frühzeitige Dokumentation von Gesetzesvorhaben gelegt werden.

Die Sicherheitsgesetze, z.Zt. von der zurückgehalten, Bundesregierung gleichwohl in bedrohlicher Nähe, waren Gegenstand einer mehrstündigen Diskussion der angereisten Initiativler/ innen. Eine einheitliche Einschätzung war nur schwerlich möglich, zu schnell verwickelte man sich in eine allgemeine Staatsdiskussion. Trotz der z.T. unterschiedlichen Ansätze war man sich in der Ablehnung der Sicherheitsgesetze einig. Es wurde empfohlen, daß an möglichst vielen Universitäten von den Fachschaften in Zusammenarbeit mit anderen Juristenorganisationen (RAV, ötv-Fachgruppe etc.)

im Herbst Veranstaltungen zu den Themen "Sicherheitsgesetze", "Innere Sicherheit" und "Volkszählung" organisiert werden. In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf das Angebot der ötv-Richter und Staatsanwälte hingewiesen, Referenten für Veranstaltungsreihen zur Verfügung zu

stellen. Kontakt: Dr. Helmut Kramer, Herrenbreite 18A, 3340 Wolfenbüttel.

Wolfgang van den Daele Mensch nach

Ethische Probleme der Genmanipulation und Gentherapie München 1985. 286 S. 19.80 DM

Hinter dem einfallslosen Titelbild, Schattenriß eines Mannes vor einem Raster. verbirgt sich eine ausführliche Auseinandersetzung mit den durch den medizinischen und gentechnischen Fortschritt möglich gewordenen Verfahren, in die natürliche Fortpflanzung des Menschen einzugreifen oder die genetische Ausstattung eines Menschen zu ermitteln oder zu verän-

Das Buch dürfte für denjenigen interessant sein, der sich fundierter an der aktuellen Diskussion über die Zulässigkeit und Regelung solcher Verfahren beteiligen will, aber auch für denienigen, dem die bloße Berufung auf den Schutz der Menschenwürde oder die Forschungsfreiheit für oder gegen diese Methoden zu vage ist.

Van den Daele ist promovierter Jurist und Mitarbeiter im Bereich Wissenschaftsforschung an der Universität Bielefeld; als Mitglied der Enquetekommis-Bundestages sion des "Chancen und Risiken der Gentechnologie" ist er Ken-

ner der Materie.

Er versucht in seinem Buch darzustellen, inwieweit die neuen Methoden der Fortpflanzungstechnologie und der Genetik rechtlich und ethisch zulässig sind, ob es für ihre Anwendung moralische Grenzen gibt, wem die Entscheidung über ihre Anwendung zufallen und nach welchen Kriterien entschieden werden soll. Die Beantwortung dieser Fragen will Van den Daele aus zu ähnlichen Problemkreisen getroffenen gesellschaftlichen Wertentscheidungen ableiten, er greift dazu meist auf bisherige Rechtsprechung zurück. Ersatzmutterschaft, die Übernahme der Schwangerschaft für die Mutter durch eine andere Frau, vergleicht er z.B. mit Blut- oder Organspenden. Da schon die entgeltliche Organspende von der Ge-

sellschaft bisher abgelehnt wurde, kann für ihn die ent-Ersatzmutterschaft, die einen viel intensiveren Eingriff in den Körper darstellt, erst recht nicht zulässig sein, es sei denn, sie ist unentgeltlich.

Ansatzweise macht Van den Daele auch Vorschläge, wie eine rechtliche Regelung der einzelnen Problemfälle aussehen könnte, für die unentgeltliche Ersatzmutterschaft lehnt er z.B. eine gesetzliche Regelung ausdrücklich ab, da diese dadurch nur aufgewertet wür-

"Mensch nach Maß" erfaßt neben den verschiedenen Formen künstlicher Befruchtung und Ersatzmutterschaft und der damit zusammenhängenden Gefrierkbnservierung von Embryos auch die Frage, ob und wieweit an Embroys geforscht werden darf. Im zweiten Kapitel werden moralische Fragen untersucht, die bei der Durchführung von genetischen Tests an Eltern oder Ungeborenen und bei der genetischen Untersuchung Arbeitnehmern auftauchen. Im 3. und 4. Kapitel setzt sich van den Daele mit Methoden zur Verhinderung genetisch bedingter Krankheiten, sei es durch Zwangssterilisation, selektiver Abtreibung nach Gentest oder Therapie "kranker" Gene auseinander. Abschließend weist er auf die Gefahr der Aushöhlung des Werts der Natürlichkeit des Menschen durch die neuen Techniken hin. Diese werden mit dem Zweck eingeführt, Krankheiten zu beseitigen, führen aber dazu, daß der menschliche Körper immer verfügbarer wird.

Die Auseinandersetzung mit der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen ist deswegen oft schwierig, weil die neuen Methoden sehr vielfältig anwendbar sind. Gleichzeitig sind die Auswirkungen oftmals nicht vorherzusehen. Van den Daele arbeitet sehr differenziert für jedes Verfahren mögliche Folgen heraus und führt die wesentlichen in der bisherigen Diskussion gebrachten Argumente an. Auch wenn man den Schlußfolgerungen Van den Daeles nicht immer folgen mag, so macht bereits allein die Fülle der detaillierten Sachinformationen dieses Buch lesenswert.

Georg Freytag

Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.) Staatsrecht und Staatsrechtslehre im **Dritten Reich**

Heidelberg 1985. 262 Seiten, 24.- DM

Welcher Student würde wohl nicht gerne seine Seminararbeit auch einmal veröffentlicht sehen, um sie so einem größeren, vielleicht auch nicht-juristischen Publikum zugänglich zu machen? Daß sich dies in die Tat umsetzen läßt, beweist das vorliegende Buch. E.-W. Böckenförde, Professor an der Universität Freiburg und z.Zt. Richter am BVerfG, ermöglichte es seinen Seminarteilnehmern, ihre Referate zum Thema Nationalsozialismus in einem Sammelband zu veröffentlichen. Sicherlich war dabei auch das Thema "NS-Staat und Justiz" ausschlaggebend, worüber es auch 40 Jahre nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches nur sporadische Veröffentlichungen in der einschlägigen schen Literatur gibt.

Die Textsammlung ist in drei übergreifende Abschnitte gegliedert. Das erste Kapitel befaßt sich inhaltlich mit der Situation unmittelbar nach der Machtergreifung am 30. Januar 1933. Beschrieben wird die Ablösung der Demokratie durch die NS-Diktatur, wie sie sich aus der Sicht verschiedener Staatsrechtler gestaltete, von denen die meisten, wie etwa Forsthoff oder Carl Schmitt, entschiedene Gegner der Weimarer Republik waren. Geschickte juristische Begründungen und neue methodische Positionen der Staatsrechtslehre lassen bei der herrschenden Meinung die Unterscheidung von Macht und Recht, Legalität und Legitimität im Interesse der neuen Machthaber verwischen. Obwohl die neu bezogenen Positionen zunächst ungewöhnlich in ihren Inhalten erscheinen, so bedienten sie sich doch der herkömmlichen juristischen Methoden der Auslegung, die jeder Jurist noch heute anwendet. Damals hatten sie jedoch die Funktion, etwa einen Positivismus bar aller Werte, dementsprechend

offen für alle Inhalte, oder der Gründung einer allgemeinen Rechtsidee auf dem Lebensgesetz der Gemeindes völkischen Staats, wie Karl Larenz es formulierte, zu formulieren. Ein Referent beschäftigt sich ausführlich mit der Wirkung dieser neuen Lehre auf die Universitäten, verstärkt durch das "Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums", um jüdische und andere politisch unliebsame Professoren schon 1933 zu entfernen.

Im zweiten Kapitel, bestehend aus vier Referaten. wird die Veränderung in den staatsrechtlichen Grundbegriffen dargestellt. Gekennzeichnet wurde diese Entwicklung besonders durch die Kampfansage gegen das freie, gleiche, selbstbestimmte Individuum zugunsten des Rechts des Staates als Lebensordnung der Volksgemeinschaft, Führergewalt statt Gewaltenteilung, der Absolutheitsanspruch der NSDAP und die Fusion von Führermythos und Recht dem gegenüber sich die Bedeutung und Rechtstellung des Einzelnen als Bestandteil eines völkischen Gemeinschaftsgeists zu unterwerfen hatte. Einhergehend Schwachpunkte der Weimarer Verfassung betrachtet, die - wie etwa das Fehlen einer "Wesensgehaltssperre" - den Einbruch der nationalsozialistischen Weltanschauung erleichter-

Das dritte Kapitel trägt die Überschrift "Staatsrechtliche Probleme im entfalteten NS-Staat". Rechtsstellung der NSDAP und ihre Gliederung in HJ, SA, SS werden analysiert, ebenso wie die Neudefinition von Begriff und Aufgabe der Polizei, wobei die Generalklauseln des liberalen deutschen Polizeirechts der Weimarer Republik zu Einbruchstellen der NS-Ideologie wurden. Es wird eine zusammenhängende Entwicklungslinie bei der Entstehung der politischen Polizei schon wenige Jahre nach dem 1. Weltkrieg und der Entstehung der GeStaPo hergestellt. Ein Referent geht schließlich auf die Rechtsstellung der Juden ein, angefangen bei den ersten antijüdischen Gesetzen von 1933 bis hin zur totalen Enteignung und den

Deportationen im Jahre 1941.

Der letzte Aufsatz befaßt sich mit der Bedeutung von Privateigentum, Eigentumsbildung und der jederzeitigen Möglichkeit eines Entzugs als Frage der politischen Notwendigkeit.

Jedes Referat hat seinen eigenen thematischen Stellenwert, gemeinsam ist jedoch die Beschreibung der Erfassung jeglicher Lebensbereiche durch die faschistische Ideologie. Trotz, oder vielmehr gerade wegen der jeweils nur 10 - 15 Seiten langen Aufsätze wird eine ungeheure Fülle an kompakter Information geboten. Sie bieten vielerlei Anreize für alle weiter Interessierten zur vertieften Beschäftigung mit der Thema-

W.-D. Frontalski

Thomas Meyer u.a. (Hg.)
Lexikon des
Sozialismus
Köln 1986, 780 S.,
112.- DM

Das vorliegende Werk bildet ein Novum für die Bundesrepublik: Unter Mitarbeit von über 200 Wissenschaft-Iern des In- und Auslandes wurde ein "Lexikon des Soerarbeitet. In zialismus" mehr als 650 Stichwörtern werden die wichtigsten Be-Personen, Organisationen, Theorien und Ereignisse des internationalen Sozialismus dargestellt. Die Einzelbeiträge reichen von kurzen Begriffserklärungen bis zu ausführlichen Darstellungen eines Themenkomplexes. Nach ihrem eigenen Bekunden gingen die Herausgeber "bei der Auswahl der Stichwörter von dem weitest möglichen Verständnis des Wortes Sozialismus (...) aus. Das schließt Kommunismus und Anarchismus ebenso ein wie Grundsatzfragen der sozialistischen Theorien". Wie "vollständig" die Zusammenstellung ist, läßt sich natürlich nur schwerlich bemessen. Gleichwohl finden sich Lücken, die in Anbe-Vollstäntracht des digkeitsanspruchs der Herausgeber Erstaunen hervorrufen: So fehlen Biographien zu den Frühsozialisten Saint-Simon, Fourier und Owen ebenso wie zu den nicht unbedeutenden Anarchisten Bakunin und Kropotkin. Auch verschiedene Sachgebiete finden keine oder nur eine ihrer Bedeutung nicht angemessene Behandlung.

Trotz dieser Schwächen ist das Lexikon von hohem Informations- und Gebrauchswert. Der Benutzer findet sich leicht und schnell zurecht. Die zahlreichen Querverweise ermöglichen es, tief in die Materie einzudringen.

Das Lexikon wendet sich an alle politisch Interessierten, Gewerkschafter, Historiker, Sozialwissenschaftler und Journalisten; auch für Juristen bietet es viel Interessantes. Vom Preis her sind 112,- DM sicherlich nicht wenig. Gleichwohl sollte man beachten, daß derartige Nachschlagewerke in der Regel sonst nicht unter 200,- DM angeboten werden, so daß sich hier die Preisgestaltung als überaus fair darstellt.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß ein Werk vorgelegt wurde, welches in keiner wissenschaftlichen Bibliothek fehlen sollte.

R.T.

Margarete
Fabricius-Brand
(Hrsg.)
Einblick in den
Berufsalltag
Campus-Verlag, 1986
29.80 DM

15 Anwälte und Anwältinnen berichten aus ihrem beruflichen Alltag. Erstmalig wird aus der Anwaltsperspektive dargestellt, welche - unterschiedlichen - Auffassungen über Arbeitsweise und -gegenstand bestehen. Die Autorinnen und Autoren machen ihre Arbeit öffentlich, wobei die private Sphäre der Mandantschaft geschützt bleibt. Sie äußern sich zu den Themen: Straftäter, Opfer und ihr Rechtsbeistand; Anwalt im Arbeitsrecht; Scheidungsanwältin; kleiner und großer Konkurs; Behinderte als Mandanten; Anwälte contra Verwaltung; politischer Anwalt.

Das Buch ist nicht nur für praktizierende Anwälte und Anwältinnen geschrieben, sondern auch für Juristinnen und Juristen in der Ausbildung. Sie können sehen,

welche Fähigkeiten und Handlungskompetenzen neben dem juristischen Wissen berufsrelevant sind und welche Arbeitsmöglichkeiten organisatorischer und inhaltlicher Art es gibt.

Gerhard
Hartstrang **Der deutsche Rechtsanwalt,**Rechtsstellung und
Funktion in Vergangenheit und Gegenwart
Heidelberg 1986,
260 S., 28.– DM

Auch Gerhard Hartstrang wendet sich-allerdings aus einer anderen Perspektive als Fabricius-Brand - dem Anwaltsberufzu. Hartstrang, selber Anwalt und Lehrbeauftragter an der Universität Bochum, gibt mit der vorliegenden Veröffentlichung eine zusammenfas-Darstellung sende des deutschen Anwaltsrechts. Einleitend werden in einem rechtsgeschichtlichen Abriß die Entwicklungslinien der Anwaltschaft nachgezeichnet. Es folgen Ausführungen zu ihrer gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Einbindung. Von besonderem Interesse nicht nur für den Studierenden und den sich auf den Anwaltsberuf vorbereitenden Referendar dürften auch die Kapitel zum "Anwaltsvertrag", zum "Standesrecht" sowie zu den "Arten der Anwaltsausübung" sein. Durch umfangreiches Quellenmaterial ermöglicht es der Verfasser zudem, die vielschichtigen Problematiken eingehend zu vertiefen.

Peter Eichhorn (Hrsg.) Verwaltungslexikon

R.T.

Baden-Baden 1985, 1080 S., 89,- DM

Dieses umfassende Lexikon hat sich zur Aufgabe gestellt, interdisziplinär über den Bereich der Öffentlichen Verwaltung zu informieren und dabei gleichzeitig eine Verbindung herzustellen zwischen Verwaltungspraxis und -wissenschaft.

Das Lexikon enthält mehr als 6 200 Stichwörter aus dem Sprachgebrauch der Verwaltung und der verwaltungsbezogenen Disziplinen der Rechtswissenschaft, der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, der Soziologie, der Politikwissenschaft sowie der Informatik. Besonderen Basisstichwörtern widmen sich namentlich gekennzeichnete, mehrspaltige Abhandlungen über die Entwicklung und die aktuelle Lage des betreffenden Gegenstandes mit Angabe der wichtigsten Monographien.

Die öffentlichen Verwaltungen werden entsprechend der gegenwärtigen wissenschaftlichen Arbeitsteilung von verschiedenen Wissenschaften erschlossen. Herkömmlicherweise spielt in der Verwaltung die Rechtswissenschaft insofern eine besondere Rolle, als der Grundsatz der Gesetz- und Rechtmäßigkeit Vorrang genießt und Nomenklatur und Verhalten der Verwaltung prägt. Deren Zielsetzungen, Aufgabenstellung, Strukturen und Prozesse, Rahmenbedingungen, Konventionen usw. und die damit verbundenen Probleme fordern zunehmend andere Disziplinen heraus: Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eröffnet der Betriebswirtschaftslehre ein breites Betätigungsfeld. Die Wirkungen der Verwaltungsverfügungen auf private Haushalte und Unternehmen bilden den Mittelpunkt volkswirtschaftlicher Betrachtungen. Mit der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechniken werden immer mehr Kenntnisse über Programmie-Datenverarbeitung, Gerätetechnologie und quantitative Methoden erforderlich. Die soziale und politische Wirklichkeit der Verwaltungen und ihrer Umwelt erweckt das Interesse der Soziologie und Politikwissenschaft.

Das Verwaltungslexikon kann sowohl als Einführung in die Verwaltungswissenschaften wie auch als Nachschlagewerk genutzt werden.

Es bleibt zu hoffen, daß sich der Verlag noch zur Herausgabe einer-preiswerteren-Paperback-Ausgabe dieses sehr nützlichen Wertes entschließen wird.

R.T.

Weitere Veröffentlichungen

Rezensionen sind vorbehalten

Veröffentlichungen des Republikanischen Anwaltsvereins (lieferbare Titel)

H. Weidemann: Dankt der Rechtsstaat ab? Preis: 5,- DM Materialien und Protokolle der RAV-Familienrechtstagung 1984 Preis: 10,- DM W. Holtfort: Ungehorsam als Bürgerpflicht Preis: 5,- DM Soziale Probleme anläßlich Scheidung und Getrenntleben Preis: 5,- DM Politische Prozesse in der Türkei Preis: 10,- DM Fortbildungsseminare des RAV 1986 kostenlos Anwaltsverfolgung in der Bundesrepublik: Der Fall Jörg Lang Preis: 6,- DM Kostenrecht im Zivilprozeß Preis: 5,- DM Bezug sämtlicher Broschüren über: Republikanischer Anwaltsverein e.V., Geschäftsstelle 3000 Hannover 1, Ellernstr. 13. Tel.: 0511/85 31 88

Asylrecht

Ilse Bueren, Peter Nicolaus: Rechtsprechungsübersicht zur Anerkennungspraxis der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Bonn 1986, ZDWF Schriftenreihe Nr. 15 45 S., Bezug: ZDWF, Hans-Böckler-Str. 3 5300 Bonn 3 Gustav-Stresemann-Institut (Hrsg.): Asylrecht und Asylpolitik – Eine Bilanz des letzten Jahrzehnts Bergisch Gladbach 1986. 129 S., 10,- DM, Bezug: GSI, Europäische Akademie Lerbach 5060 Bergisch-Gladbach 2 Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Hrsg.): Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft Genf, 109 S., Bezug: UNHCR Palais des Nations CH-1211 Genf 10

Strafvollzug/ Kriminalpolitik Die Grünen (Hrsg.):

Dokumentation einer Anhörung im Bundestag zum Thema Jugendkriminalität und -strafvollzug Bonn, 10,- DM, Bezug: Die Grünen im Bundestag-Horst Fritsch, Bundeshaus 5300 Bonn ASJ (Hrsg.): Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes 1986, 65 S., kostenfrei Bezug: SPD, Bundeshaus, 5300 Bonn Bundesarbeitsgemeinschaft freier Initiativen in der Straffälligenarbeit (Hrsg.): Dokumentation zum 3. Bundeskongreß Höchst/Odenwald 1986, 100 S., 9.- DM. Bezua: BAG, Hammerkirchweg 45 4060 Viersen Hermann Bianchi. Rene van Swaaningen (Editors): Abolitionism -Towards a non-repressive approach to crime. Free University Press, Amsterdam 1986, 230 pages, \$ 29.00. ISBN 90-6256-179-9

Sicherheitsgesetze

AStA der Universität Bielefeld (Hrsg.): Freiheitsrechte, Repression und staatliche Hilfe in der Demokratie, Materialband zum Kongreß "Kein Staat mit diesem Staat", Bielefeld 1986, 374 S., 15,- DM Mit Beiträgen von: U.K. Preuß, Otto Schily, W.D. Narr, Sibylle Plogstedt, Joachim Hirsch, J. Seifert u.v.a. zu den Themen: Innere Sicherheit, Frieden, Ausländer, Frauen Bezug: Helmut Pollähne. Poetenweg 47 4800 Bielefeld 1 J. Seifert, U. Vultejus (Hrsg.): Texte und Bilder gegen die Überwachungsgesetze, Hamburg 1986, 10,- DM, Bezug: Buntbuch-Verlag U. Ruhling: Sicherheitsgesetze - Elemente des Überwachungsstaates. 43 S., 6,- DM, Bezug: M. Reimann, MdB Maxstr. 67 6700 Ludwigshafen

Verschiedenes

Neue UTB-Taschenbücher: R. Lieberwirth: Lateinische Fachausdrücke im Recht, Heidelberg 1986, 280 S., 19.80 DM F. Kübler: Gesellschaftsrecht.

Heidelberg, 2. Auflage 1986, 451 S., 29,80 DM

Neuerscheinungen: Kurzlehrbücher (Wahlfachgruppen) H.W. Arndt, S. Zierlinger: Steuerrecht, 1986, 165 S., 19.80 DM W. Zimmermann: Konkurs. Vergleichsverfahren. Zwangsversteigerungsgesetz, Heidelberg 1986. 161 S., 19,80 DM M. Werber, G. Winter: Grundzüge des Versicherungsvertragsrechts, 1986. 146 S., 38,- DM

Zeitschriften

ötv in der Rechtspflege Heft 35

Aus dem Inhalt: Stellungnahme zu den Sicherheitsgesetzen; Gewalt gegen Frauen: Der Gerichtsvollzieher: Tamilenurteil des BVerwG: 10. Richterinnenratschlag; Bezug: ötv Nds. Dreyerstr. 6 3000 Hannover, Einzelheft: 1,40 DM in Briefmarken

Demokratie und Recht

Heft 2/86 Aus dem Inhalt: Benda-Bericht zur Gentechnologie: Wende im Jugendstrafvollzug?; Ausländerrecht und soziale Wirklichkeit: Polizeirecht im Vorfeld der Diktatur: Das Janusgesicht des Rechtsphilosophen John Lockes: Bezug: Pahl-Rugenstein-Verlag, Köln, Einzelheft: 8,50 DM (Abo: 31,- DM plus Versand)

Kritische Justiz

Heft 3/86 Aus dem Inhalt: Grundrechtsschutz im Sozialhilferecht; § 116 AFG: Stadien eines Gesetzgebungsprozesses; Wirtschaftskrise und Kündigungsschutz; Kritik "post-moderner" Grundrechtstheorie: Anwaltskosten im Zivilrechtsstreit: Bezug: NOMOS-Verlag, Einzelheft: 11,- DM (Studentenabo: 28,- DM plus Versand)

Vorgänge Heft 4/86 Schwerpunkt: Flucht, Folter, Asylrecht Bezug: Vorgänge-Verlag, Bräuhausstr 2 8000 München 2

Einzelheft: 12.- DM (Jahresabo: 52,- DM plus Versand)

Widersprüche Heft 19*

Titel: Archipel Knast -Gefängnis als Gesellschaftspolitik, ca. 175 S., 18.- DM Aus dem Inhalt: Untersuchungshaft in der Bundesrepublik: Szenen aus dem Vollzugsalltag; Gründe, keine Gefängnisse mehr zu bauen: Gefängnisneubauprogramme in den Niederlanden und Großbritannien: Die aktuelle kriminalpolitische Diskussion in der BRD: Politische Gefangene: Alternative Kriminalpolitik; Kritik am Anti-Diskriminierungsgesetz Bezug: Verlag 2000, Postfach 102062 6050 Offenbach 1 (oder über den Buchhandel) *Zu diesem Heft wird in der kommenden Ausgabe des FORUM RECHTs eine ausführliche Besprechung erscheinen.

AG SPAK Gesellschaft ohne Gitter Knut Papendorf GESELLSCHAFT OHNE GITTER Eine Absage an die traditionelle Kriminalpolitik 220 Seiten M 67

In diesem Buch geht es um die Abschaffung institutioneller Verwahrung und um eine Abkehr von der "Behandlungside ologie".

Die kriminalpolitische Diskussion in der BRD ist in den letzten Jahren in Bewegung geraten.

Der traditionelle kriminalpolitische Diskurs be-schränkt sich auf Fragen der Kriminalitätsver-hütung und -bekämpfung. Die Ursächlichkeit gesellschaftlicher Mängellagen als Entstehungs-bedingungenfür kriminelles Verhalten bleibt in dieser Perspektive ausgeblendet.

dieser Persoktive ausgeblendet.

Dem stellen die Vertreter der abolistischen Kriminalpolitik die Forderung der Abschaffung institutioneller Verwahrung, also auch der Gefängnisse entgegen. Verwahrung wird als gesellschaftliche Ausgrenzung sichtbar gemacht und damit die Beseitigung der ihr zugrunde liegenden sozialen Konflikte erst ermöglicht. Aber auch die 'Abkehr von der Behandlungsideologie' ist eine zentrale Bedingung für erfolgversprechende Abschaffungskampagnen, um eine blose Umstrukturierung des Sanktionssystems zu verhindern.

Für die kriminalpolitische Diskussion in der BRD ist die Relevanz des abolistischen Ansatzes evident. Aber weit über diesen Personensreis hinaus sind die abolistischen Strategie-Überlegungen für viele sozialen Bewegungen, wie z.B. Friedens- und Ökologiebewegung, Initiativen gegen Verdatung und Computerisierung der Gesellscheft ... für alle die Kontrolf- und Zwangsmaßnahmen zurückdrängen wollen von größter Wichtigkeit.

zu bestellen über den Buchhandel oder direkt bei

AG SPAK - Publikationen, Kistlerstr. 1, 8 München 90



bekommen Ihr Recht

die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1 in 4300 Essen 1 adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können – und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

4 x im Jahr

Lieferanschrift für die Zeitschrift	 Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift FORUM RECHT
Name, Vorname	☐ Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift FORUM RECHT verschenken.
Straße, Nr. PLZ, Wohnort	Bitte beachten Sie: Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den
☐ Ein Verrechnungsscheck über den Betra☐ Der Betrag von 12,50 DM / 50,- DM wur	Namen des Beschenkten an. g von 12,50 DM / 50,- DM * liegt bei. de von mir auf das Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) bei der r. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43) PGA Essen überwiesen. *
	e ich sofort nach Eingang bezahlen werde,
nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf de	it der nächsten Ausgabe. es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenr
Datum Unte	rschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen